

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung des
Bebauungsplans Nr. 23 „Industriegebiet Nord“,
Gemeinde Ankum

bearbeitet für

**Planungsbüro
Dehling &
Twisselmann**
Mühlenstr. 3
49074 Osnabrück

durch



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
E-Mail: info@bio-
consult-os.de
www.bio-consult-
os.de

S. ten Thoren (B. Sc.)
Dr. Johannes Melter

15.07.2025

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Plan- und Untersuchungsgebiet.....	7
4	Planung und Wirkfaktoren	9
5	Faunistische Erhebungen	10
5.1	Vögel	10
5.2	Fledermäuse.....	13
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	15
7	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	17
8	Hinweise für die Eingriffsregelung	18
9	Zusammenfassung	20
10	Literatur.....	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ankum plant die Überarbeitung des bestehenden BP Nr. 23 „Industriegebiet Nord“. Auf der ca. 4,2 ha großen Planfläche soll u.a. der Bau einer Feuerwehrezentrale im südlichen Plangebiet ermöglicht werden. Darüber hinaus werden weitere Flächen für gewerbliche Nutzungen sowie verschiedene Verkehrsflächen geplant mit dem Ausbau der L 74 (Anlage einer Linksabbiegespur und breiterer Fuß-/Radwege) sowie einer neuen Anbindung der K 162 an die L 74.

Im Rahmen des Planverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen europarechtlich geschützter Arten untersucht wird.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen könnte das Plangebiet insbesondere für Vögel einen Lebensraum darstellen. Im Frühjahr und Sommer 2024 wurden daher Kartierungen der Brutvögel im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld durchgeführt. Zudem wurde das Gebiet auf Lebensraumpotenziale für Fledermäuse und andere europarechtlich geschützte Arten hin untersucht.

Die Firma BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann (Osnabrück) mit der Erarbeitung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

Die Ergebnisse der Erfassung und der artenschutzrechtlichen Prüfung werden hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Untersuchung bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der*

betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind und für die sich Hinweise auf Tötung, erhebliche Störung oder möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.

3 Plan- und Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Osnabrück, rund 200 m nordwestlich der engeren Ortslage Ankums (Abb. 1).

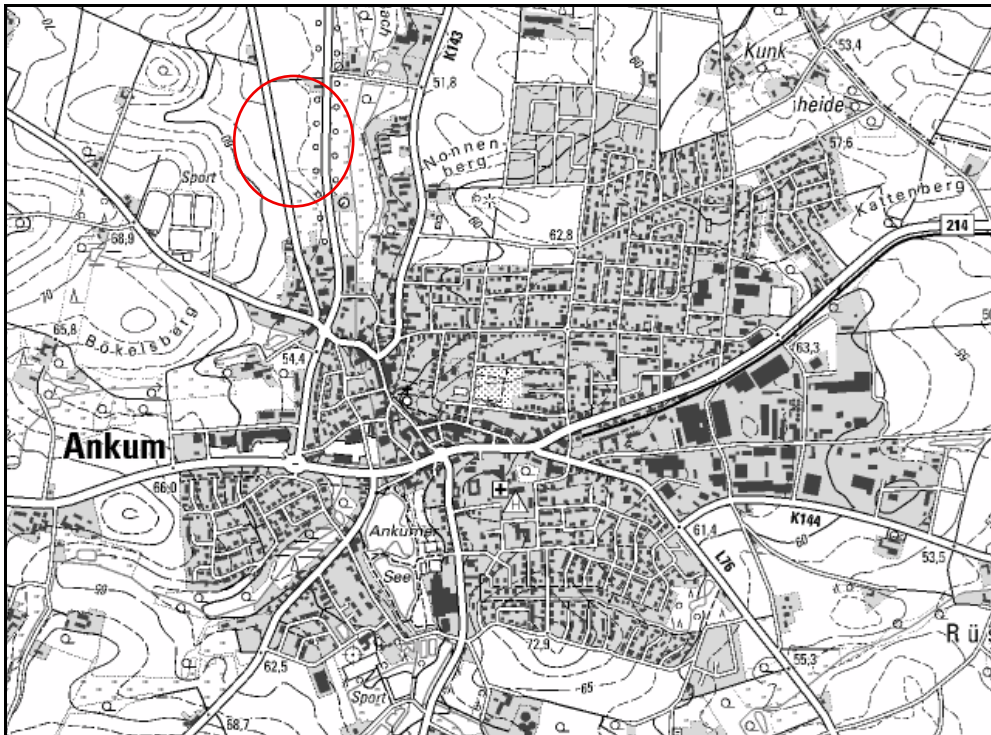


Abb. 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich) <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>

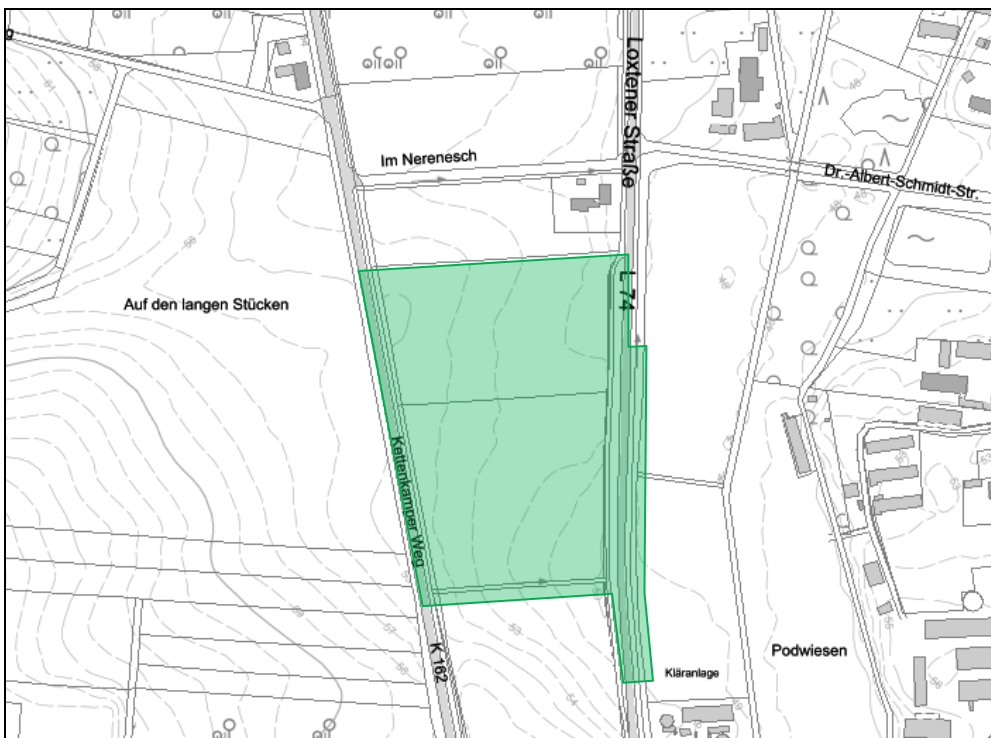


Abb. 2: Plangebiet (grün) <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>

Das Plangebiet (Abb. 1, 2) wird derzeit vorwiegend ackerbaulich genutzt. Abschnitte der am West- und Ostrand verlaufenden Straßen „Loxtener Straße“ (L 74) und „Kettenkamper Weg“ (K 162) werden ebenfalls überplant. Im Straßenseitenraum der L 74 stocken verschiedene Baumarten unterschiedlichen Alters, von denen einige im Zuge der Planung gerodet werden. Entlang der K 162 stocken jüngere Baumreihen und Einzelgehölze die größtenteils erhalten werden können. Im Zuge der Planung wird ein Teilbereich des Ursprungsplans aufgehoben. Es handelt sich dabei um die Ackerfläche nördlich des Plangebietes und die daran angrenzende Straße „Im Nerenesche“ sowie ein südlich der Straße „Im Nerenesche“ liegendes Wohnhaus. Südlich des Plangebietes befindet sich eine Rinderweide.

4 Planung und Wirkfaktoren

Im Zuge der Planung erfolgt die Ausweisung von Gewerbegebieten sowie Verkehrsflächen. Anlass der Planung ist der dringend erforderliche Bau einer Feuerwehrezentrale.

Baubedingte Wirkfaktoren

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu Bautätigkeiten (Bau von neuen Gebäuden, Verkehrsflächen sowie Zuwegungen, Parkplätzen etc.) im Plangebiet. Durch den Baulärm und Lichtemissionen kann es zu Störungen von potenziellen Vorkommen verschiedener Artengruppen im Plangebiet kommen. Außerdem könnten zur Brutzeit Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört und Individuen verletzt oder getötet werden.

Neben landwirtschaftlichen Nutzflächen werden dabei auch straßenbegleitende Gehölzstrukturen und wechsellasse Grabenflächen überplant.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht; die Nutzungen im Plangebiet werden erheblich verändert. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumes in Größe und Wert für verschiedene Artengruppen kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Dazu gehört u. a. die Anwesenheit von Menschen, ein verändertes Verkehrsaufkommen, Lärmemissionen und eine verstärkte Beleuchtung (z. B. Beleuchtungen an Gebäuden und Parkflächen). Diese Wirkfaktoren könnten auch das nähere Umfeld des Plangebiets beeinträchtigen.

Das Gebiet ist angesichts der intensiven Landbewirtschaftung, des bereits im Rahmen des Ursprungsbebauungsplans ausgewiesenen Industriegebiets sowie der bestehenden klassifizierten Straßen mit u. a. Verkehrslärm bereits erheblich vorbelastet.

5 Faunistische Erhebungen

Die im Plangebiet stockenden Gehölzbestände wurden vom Boden aus auf Baumhöhlen, Spalten etc. hin untersucht. Die dabei festgestellten Habitatbäume (markiert in Abb. 4) können europarechtlich geschützten Tierarten (insbesondere Vögeln und Fledermäuse) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen.

5.1 Vögel

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Es wurden alle im Plangebiet sowie seinem planungsrelevanten Umfeld von bis zu 100 m vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Mai 2024 (s.u.). Die Terminierung der Begehungen erfolgte so, dass alle dort potenziell zu erwartenden Arten phänologisch abgedeckt werden konnten. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang, Balz, Territorial- oder Warnverhalten etc.) in Tageskarten eingetragen. Als optisches Gerät diente u.a. ein Zeiss Fernglas 10x40.

Begehungstermine der Vogelerfassungen

04.03.2024	8,5 °C	W = 1	Nebel
20.03.2024	10 °C	W = 2	h-w
09.04.2024	13 °C	W = 2-3	Regen
24.04.2024	5 °C	W = 4-5	Regen
07.05.2024	10 °C	W = 2	bewölkt
23.05.2024	14 °C	W = 4	sonnig

Bei einer Begehung wurde von einer Anwohnerin auf frühere Vorkommen von Feldlerchen und Rebhühnern nordwestlich der Planfläche hingewiesen. Horste von Greifvögeln oder anderen Großvögeln sind im Plangebiet als auch randlich nicht vorhanden, waren angesichts der Ausprägung und der Lage der vorhandenen Gehölzstrukturen aber auch nicht zu erwarten.

Im Plangebiet wurde keine Brutvogelart festgestellt. Im weiteren Umfeld konnten insgesamt 24 Brutvogelarten registriert werden, darunter auch die streng geschützte Art Turmfalke und die Stockente (Vorwarnliste Niedersachsens und Deutschlands) sowie Singvogelarten. Die Gartengrasmücke (RL 3 NI und D) wurde als Brutvogel in der Umgebung gewertet. Für Star (RL 3 NI und D) und Bluthänfling (RL 3 NI und D) wird ein Brutverdacht im weiteren Umfeld angenommen.

Vier Arten wurden als Nahrungsgäste im Umfeld gewertet, sie wurden jedoch nicht im Plangebiet beobachtet (Tab. 1).

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Vogelarten 2024

Artnamen	wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	§	Rote Liste		
					NI-TW	NI	D
Graugans	<i>Anser anser</i>		NG				
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		BV		V	V	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>		NG				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		NG	S			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	BV	S	V	V	
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>		NG				
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		BV				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		BV				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		BV				
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>		BV				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		BV				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		BV				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		BV				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		BV				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		BV		3	3	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		BV				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		BV				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		BV				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		BV				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		BV		3	3	3
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		BV				
Amsel	<i>Turdus merula</i>		BV				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		BV				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		BV				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		BV				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		BV				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		BV				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		BV				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		BV		3	3	3

Legende: Plan = Plangebiet, Umfeld = Umfeld des Plangebietes, Status: BV = Brutvogel (Brutverdacht, n = ggf. Anzahl der Reviere), NG = Nahrungsgast

Kategorien der Roten Listen Niedersachsen und Bremen sowie Deutschland (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020), D = Deutschland, NI = Niedersachsen, TW = Tiefland-West

Die Brutvorkommen der o.a. streng geschützten und Rote Liste Arten (incl. Vorwarnliste) werden mit ihren Reviermittelpunkten in Abb. 3 dargestellt und im Folgenden noch näher beschrieben.

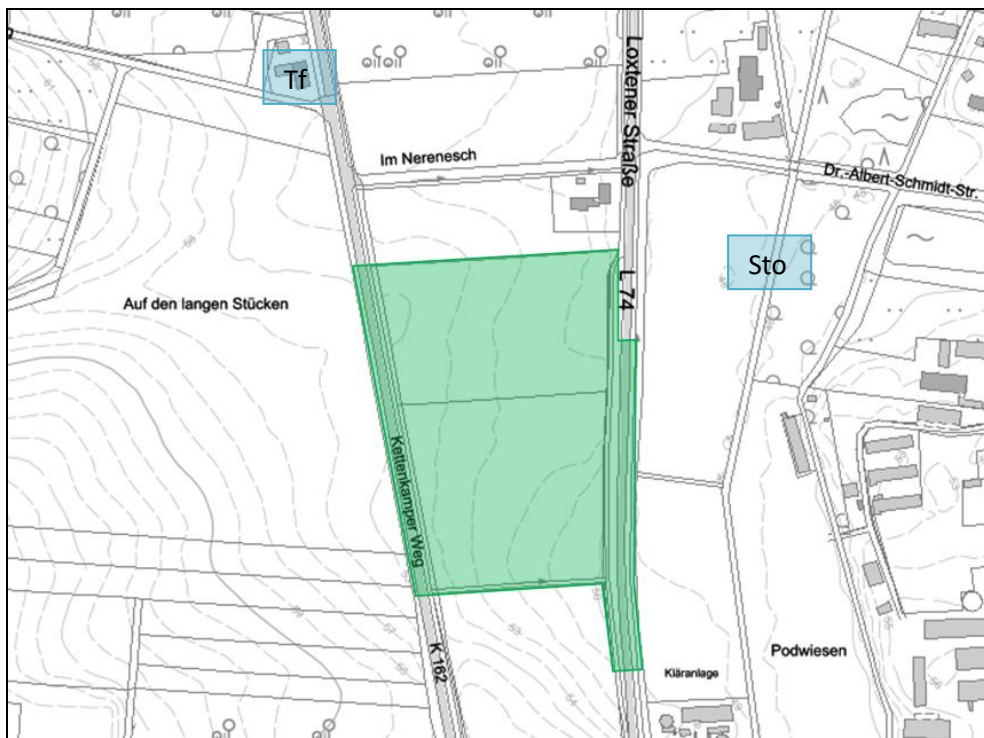


Abb. 3: Reviermittelpunkt des Turmfalken (Tf) und Beobachtung der Junge führenden Stockente (Sto)

Die Stockente wurde mit mehreren Küken auf dem Suttruper Bach, rund 150 m östlich des Plangebietes beobachtet. Die Art ist an Gewässer gebunden, sucht für die Nahrungssuche jedoch auch umliegende Flächen auf. Das Plangebiet weist keine geeigneten Strukturen für einen Brutplatz von Stockenten auf, damit ist die Art nicht von der Planung betroffen.

Der Turmfalke hat seinen Reviermittelpunkt an einem rund 150 m nordwestlich des Plangebietes gelegenen Wohnhaus, (Abb. 3). Die Art ist durch die Planung vom Verlust einer kleinräumigen Nahrungsfläche betroffen, jedoch findet der Falke im Umfeld auch weiterhin ausreichend geeignete Nahrungshabitate vor.

Mäusebussarde nutzen offene Acker- und Grünflächen zur Nahrungssuche. Durch den Wegfall des überplanten Gebietes sind keine wesentlichen Einschränkungen der Art zu erwarten, da die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen weiterhin ausreichend geeignete Nahrungshabitate bieten.

Die Gartengrasmücke wurde am östlichen Plangebietsrand und im nordöstlichen Umfeld festgestellt. Es ist ein Revier im reich strukturierten Umfeld des Suttruper Baches anzunehmen. Die Art nutzt ein breites Lebensraumspektrum in Laub- und Mischwäldern, Strauchschichten oder Feldgehölzen. Durch das Fehlen dieser Vegetationstypen im Plangebiet ist diese Art von der Planung nicht betroffen.

Stare wurden ebenfalls in der nordöstlichen, gehölzreichen Umgebung des Suttruper Baches festgestellt. Von einem dortigen Brutvorkommen ist auszugehen. Die Art findet vorzugsweise auf Grünlandereien sowie in größeren Hausgärten und Hofanlagen ihre Nahrung und ist von der Überplanung der Ackerfläche nicht betroffen.

Bluthänflinge wurden als Brutvögel auf einer Hofstelle in der nordöstlichen Umgebung festgestellt. Es ist nicht von einer Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate auszugehen.

Bei den anderen im Plangebiet und im Umfeld festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufig auftretende und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (KRÜGER et al. 2014, KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSLAVY et al. 2020). Die Vorkommen lagen v. a. im Bereich der Gehölzbestände. Die meisten Arten sind typisch für Feldgehölze, Siedlungsränder und Gärten, brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

5.2 Fledermäuse

Bei einigen der überplanten Straßenbäume handelt es sich um Habitatbäume mit Baummikrohabitaten. So werden kleinräumige oder klar abgegrenzte Gebilde an Baum bezeichnet, die teilweise hochspezialisierten Tier- und Pflanzenarten als auch Flechten und Pilzen einen Teillebensraum bieten. Hierzu zählen unter anderem verschiedene Höhlen¹. Fünf der Bäume weisen Strukturen auf, die für Fledermäuse als temporäre Quartiere geeignet sein könnten (siehe Abb. 4). In umliegenden Gebäuden, z.B. Hofstellen und Bäumen könnten sich ebenfalls Fledermausquartiere befinden. Durch eine Kontrolle potenzieller Habitatbäume auf aktuellen Besatz an Vögeln oder Fledermäusen vor einer Fällung können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Durch die vorliegende Planung ist nicht vom Verlust essenzieller Nahrungshabitate, Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Fledermäuse finden in der Umgebung weiterhin zahlreiche geeignete Habitatstrukturen vor.

¹ BÜTLER et al. 2020

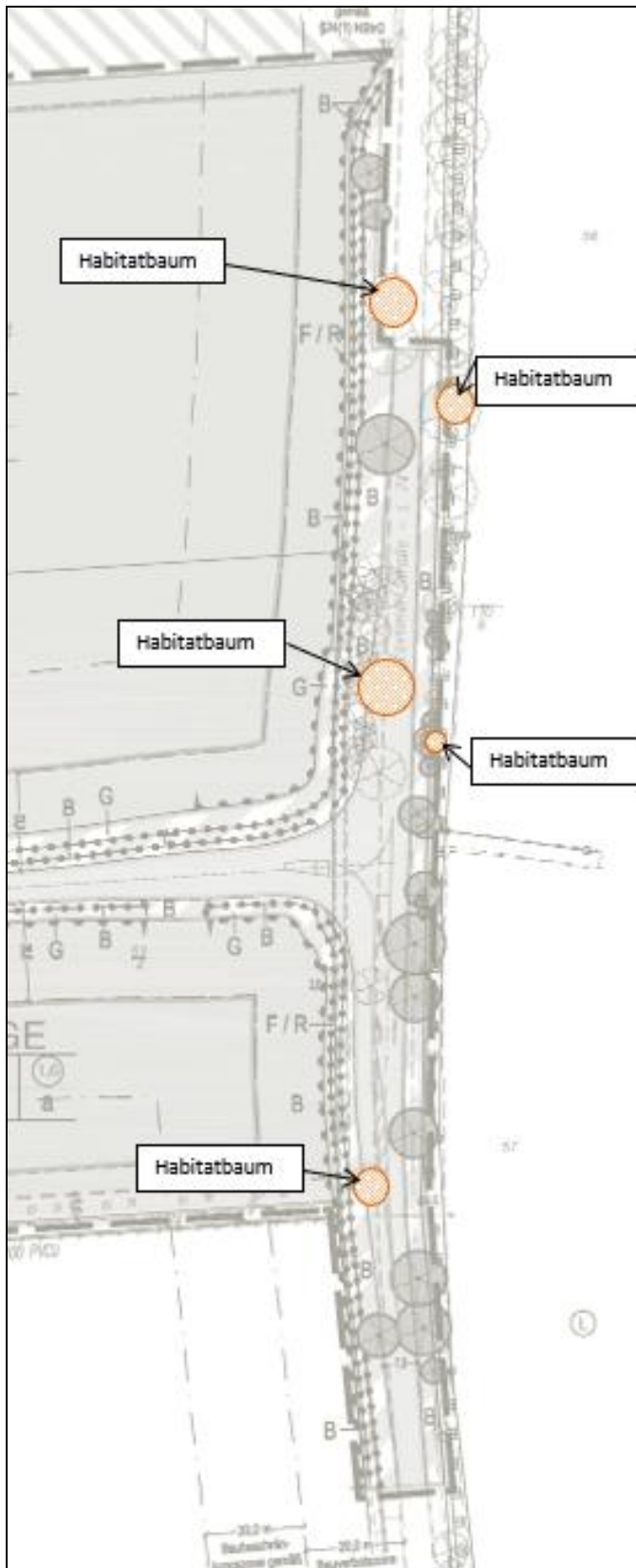


Abb. 4: Festgestellte Habitatbäume (markiert) (Bildquelle Planungsbüro Dehling & Twisselmann)

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes, betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln aus dem Umfeld) unwahrscheinlich.

Vor einer Fällung müssen Bäume mit Quartierstrukturen durch Fledermauskundige auf aktuellen Besatz kontrolliert werden. Zweifelsfrei unbesetzte Höhlen können nach der Kontrolle bis zur Fällung verschlossen bzw. Rindenplatten entfernt werden. Ist dies nicht möglich, muss eine Kontrolle auf anwesende Tiere am Vorabend bzw. zur völligen Risikovermeidung sogar erst am Morgen des Fälltags erfolgen, da Baumfledermäuse regelmäßig ihr Quartier wechseln².

Werden besetzte Quartiere vorgefunden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Bei Hinweisen auf eine Nutzung der Quartierstrukturen durch Fledermäuse (auch wenn bei der Untersuchung keine Tiere anwesend sind) sind je Habitatbaum drei geeignete Fledermaushöhlen im nahen Umfeld anzubringen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Es können temporär lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen, insbesondere während der Bauphase, für die im Plangebiet und dem Umfeld vorkommenden Vogelarten nicht gänzlich

² ZAHN et al. 2021

ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen.

Nachtaktive Arten wie Fledermäuse und Insekten können durch eine Beleuchtung angelockt werden. Um hier möglichst geringe Störungen zu verursachen, ist eine Beleuchtung nach **neuesten** Standards und sparsam zu wählen (vgl. Kapitel 7). Eine erhebliche Störung liegt jedoch nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Alle im Untersuchungsraum festgestellten Arten legen die Nester jährlich neu an; sie werden im Plangebiet weiterhin Nistplätze, z. T. sogar neue Lebensräume finden.

Es werden potenzielle Habitatbäume mit möglichen Fledermausquartieren entnommen. Es ist möglich, dass Fledermausarten dadurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Eine vorherige Kontrolle durch einen Fledermausexperten wird notwendig. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind unter dem Punkt „Tötung“ beschrieben.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt bei Beachtung der beschriebenen Maßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten haben sich nicht ergeben.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Baumkontrollen) nicht vor.

7 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Um Störungs- und Tötungstatbestände für Brutvögel zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar.
- Vor einer Fällung müssen Bäume mit Quartierstrukturen durch Fledermauskundige auf aktuellen Besatz kontrolliert werden. Zweifelsfrei unbesetzte Höhlen können nach der Kontrolle bis zur Fällung verschlossen bzw. Rindenplatten entfernt werden. Ist dies nicht möglich, muss eine Kontrolle auf anwesende Tiere am Vorabend bzw. zur völligen Risikovermeidung sogar erst am Morgen des Fälltags erfolgen, da Baumfledermäuse regelmäßig ihr Quartier wechseln.

Werden besetzte Quartiere vorgefunden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Bei Hinweisen auf eine Nutzung der Quartierstrukturen durch Fledermäuse (auch wenn bei der Untersuchung keine Tiere anwesend sind) sind je Habitatbaum drei geeignete Fledermaushöhlen im Umfeld von 500 m um das Plangebiet anzubringen³

- Zum Schutz zu erhaltender Gehölze, auch als Lebensraum für europarechtlich geschützte Arten, sind die Vorgaben der DIN 18920 „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (RSBB) einzuhalten. Dies beinhaltet u.a. ausreichende Abstände und Schutzmaßnahmen für Stämme und Wurzelräume zu erhaltener Gehölze.

³ ZAHN et al. 2021

8 Hinweise für die Eingriffsregelung

Vermeidung von Vogelanflug an Glasflächen

Aus verschiedenen Gründen können Glasflächen tödliche Gefahren für Vögel darstellen, da sie das Glas als solches nicht als Hindernis erkennen können.

Problematisch sind durchsichtige Anlagen, hinter denen ein (für Vögel vermeintliches) Flugziel zu erreichen ist. Dies sind beispielsweise Gebäudeecken und Verbindungskorridore aus Glas. Auch kleine Glasflächen mit entsprechender „Durchsicht“ können eine tödliche Wirkung erzielen (HUGGINS & SCHLACKE 2019).

Der zweite Fall sind Spiegelungen, die je nach Reflexionsgrad des Glases besonders hoch sein können. Besonders wenn sich die Fensterflächen in der Nähe von „vermeintlich schützender“ Vegetation befinden, kommt es häufiger zu tödlich endenden Anflügen (STEIOF et al. 2017). Dabei bildet der hohe Reflexionsgrad von Scheiben (vor allem in unmittelbarer Nähe zu Vegetation) ein besonderes Problem: Isolierverglasung hat einen Reflexionsgrad von 15 % und mehr. Der dritte Fall, die Anlockwirkung von künstlicher Beleuchtung und Licht spielt insbesondere für ziehende Vögel und vor allem an großen Gebäuden eine Rolle mit oft tödlichem Ausgang für die Vögel (HUGGINS & SCHLACKE 2019). Um Vögel davor zu schützen, an Glasfronten tödlich zu enden, ist das Anflugrisiko zu verringern. Deshalb ist folgendes zu beachten:

Auf großformatige Fensterfronten, gläserne Verbindungskorridore und auf das Aufstellen von Verglasungen im Freien sollte vollständig verzichtet werden.

Zur Vermeidung von Vogelanflug an Fensterscheiben können verschiedene, auch einfache Maßnahmen getroffen werden. Allem voran sind Gardinen, senkrechte Streifenvorhänge, Sonnenschutzrollos wirksam. Des Weiteren gilt die Verwendung von mattem und strukturiertem Glas oder mit Sand gestrahlter Glasflächen. Auch geätzte Gläser schützen vor Vogelanflug (z.B. www.glaserei-vogelsang.de). Häufig genügen Markierungen, die nur aus Punkten oder Streifen bestehen und eine Deckungskraft von lediglich 15 % aufweisen.

Greifvogelsilhouetten und UV-Folien zeigten keine Wirksamkeit gegenüber Vogelschlag und sind aus diesem Grund nicht zu empfehlen.

Verwendung einer insektenschonenden und fledermausfreundlichen Beleuchtung

Die diversen Effekte einer künstlichen, nächtlichen Beleuchtung auf Tier- und Pflanzenarten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme sind bekannt, jedoch nur zum Teil wissenschaftlich durchdrungen und beschrieben (HÖLKER et al. 2023). Demgegenüber wurde die anziehende Wirkung von UV-Strahlung und blau-violettem Licht auf Insekten bis hin zum sogenannten „Staubsaugereffekt“, durch den maßgeblich viele Insekten (z.B. Nachtfalter) tödlich enden, seit Jahren ausführlich beschrieben (DONNERS et al. 2018, HÄNEL & FRANK 2021).

Des Weiteren kann eine abendliche und nächtliche Beleuchtung Auswirkungen auf den Biorhythmus lichtsensibler Tiergruppen verursachen. Dies ist bereits bei Vogelarten in Städten nachgewiesen.

Um störende Auswirkungen von Lichtstreuung auf die belebte Umwelt möglichst gering zu halten, gelten folgende Hinweise für die Eingriffsregelung.

Für die Beleuchtung im Plangebiet sollte auf eine insektenfreundliche Technik zurückgegriffen werden, die eine Beeinträchtigung der Fledermäuse in ihrem Jagdverhalten weitgehend vermeidet (ZSCHORN & FRITZE 2022). Bei einer Neuanlage sollte eine fledermausfreundliche Beleuchtung verwendet werden, das Lichtemissionen auf ein für die Sicherheit unumgängliches Maß (vgl. auch: VOIGT et al. 2019) reduziert.

Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich sind vorzuziehen, um ein Anlocken von nachtaktiven Arten wie Nachtfalter etc. aus der Umgebung zu vermeiden. Grundsätzlich ist die Anlockwirkung auf Insekten umso größer, je heller die emittierende Lichtquelle ist, je höher sie angebracht ist und je näher sie an den Lebensräumen von Insekten liegt (HUGGINS & SCHLACKE 2019).

Um auch bei den LED`s die Anlockwirkung auf Insekten weitestgehend zu reduzieren, sollte eine Farbtemperatur von maximal 2.700 bzw. 3000 Kelvin gewählt werden (HUGGINS & SCHLACKE 2019, SCHROER et al. 2019) oder darunter (ZSCHORN & FRITZE 2022). Dieses entspricht einem warmgelben Licht, das Insekten wenig anlockt.

Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten, Streulicht ist zu vermeiden.

Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (SCHROER et al. 2019).

Der Leuchtmittelpunkt sollte so niedrig wie möglich gewählt werden, die Strahlungsrichtung auf den Boden begrenzt werden (SCHROER et al. 2019).

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Anikum plant die Überarbeitung des bestehenden BP Nr. 23 „Industriegebiet Nord“. Auf der ca. 4,2 ha großen Planfläche soll u.a. der Bau einer Feuerwehrezentrale im südlichen Plangebiet ermöglicht werden. Darüber hinaus werden weitere Flächen für gewerbliche Nutzungen sowie verschiedene Verkehrsflächen geplant mit einem Ausbau der L 74 (Anlage einer Linksabbiegespur und breiterer Fuß-/Radwege) sowie einer neuen Anbindung der K 162 an die L 74.

Dazu sind im Bauleitplanverfahren in einer Artenschutzprüfung Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Im Frühjahr 2024 wurden deshalb insbesondere die Brutvögel erfasst. Auf Vorkommen von anderen geschützten Arten wurde ebenfalls geachtet und mögliche Beeinträchtigung im Rahmen einer Potenzialabschätzung beurteilt.

Im Plangebiet wurde als Nahrungsgast der Turmfalke (Vorwarnliste Niedersachsen) beobachtet. Die streng geschützte Art brütete im nordwestlichen Umfeld. Durch den Wegfall dieser nur kleinen Nahrungsfläche für den Turmfalken ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung für die Art auszugehen. Sie findet im Umfeld ausreichend gut geeignete Nahrungshabitate.

Im weiteren Umfeld wurden insgesamt 24 Brutvogelarten festgestellt, darunter auch eine weibliche Stockente (Vorwarnliste Niedersachsen) mit ihren Jungtieren, die auf dem rund 150 m östlich des Plangebietes verlaufenden Suttruper Bach beobachtet werden konnten. Zu den Brutvögeln des Umfeldes gehören auch Singvogelarten der Roten Listen wie Star, Bluthänfling und Gartengrasmäcke, die ebenfalls auf den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands stehen. Vier Arten gehören zu den Nahrungsgästen im Umfeld, nicht im Plangebiet. Die festgestellten Vogelarten werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln aus dem Umfeld) unwahrscheinlich.

Die von der Planung betroffenen Habitatbäume mit festgestellten, potenziellen Höhlen sind zum Schutz von Fledermäusen durch einen Fledermaussachverständigen auf Fledermausvorkommen hin zu untersuchen. Bei Vorkommen von Fledermäusen ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen.

Zweifelsfrei unbesetzte Höhlen können nach der Kontrolle bis zur Fällung verschlossen bzw. Rindenplatten entfernt werden. Ist dies nicht möglich, muss eine Kontrolle auf anwesende Tiere am Vorabend bzw. zur völligen Risikovermeidung sogar erst am Morgen des Fälltags erfolgen, da Baumfledermäuse regelmäßig ihr Quartier wechseln.

Bei Hinweisen auf eine Nutzung der Quartierstrukturen durch Fledermäuse (auch wenn bei der Untersuchung keine Tiere anwesend sind) sind je Habitatbaum drei geeignete Fledermaushöhlen im Umkreis von 500 m um das Plangebiet anzubringen.⁴

Zum Schutz zu erhaltender Gehölze, auch als Lebensraum für europarechtlich geschützte Arten, sind

⁴ ZAHN et al. 2021

die Vorgaben der DIN 18920 „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (RSBB) einzuhalten. Dies beinhaltet u.a. ausreichende Abstände und Schutzmaßnahmen für Stämme und Wurzelraum.

Verbotstatbestände nach § 44 Nr. 1 - 4 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Kontrolle potenzieller Habitatbäume auf Fledermausbesatz) nicht vor.

10 Literatur

- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010): Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- BÜTLER, R.; LACHAT, T.; KRUMM, F.; KRAUS, D.; LARRIEU, L. (2020): Habitatbäume kennen, schützen und fördern. Merkbl. Prax. 64.12 S.
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT DBU (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- DONNERS, M., R.H. VAN GRUNSVEN ET AL. (2018): Why artificial light at night should be a focus for global change research in the 21st century. *Global Change Biology* 24 (3):872 – 882.
- HÄNEL, A. & S. FRANK (2021): Was ist insektenfreundliche Beleuchtung) Landkreis Fulda 06/2021.
- HUGGINS, B., & SCHLACKE, S. (2019). Schutz von Arten vor Glas und Licht: Rechtliche Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten. Springer-Verlag. VOIGT et al. 2019
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 9. Fassung, Oktober 2021 - Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE, S. & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008, Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen 48, Hannover.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. U. HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BFN Skripten 543. [http:// www.bfn.de/skripten.html](http://www.bfn.de/skripten.html).
- STEIF, K., R. ALTENKAMP & K. BAGANZ (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. Berichte zum Vogelschutz 53/54: 69-95.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S. Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>

ZSCHORN, M., & FRITZE, M. (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz. Aktueller Kenntnisstand, Handlungsbedarf und Empfehlungen für die Praxis. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 54(12), 16-22.